

## **Satzung des Frauenzentrums Mainz e.V.**

### **Paragraph 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Frauenzentrum Mainz e.V.. Feministisches Zentrum für Beratung, Kommunikation, Bildung und Kultur" mit dem Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).
- 2.) Er hat den Sitz in Mainz.
- 3.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 2 Vereinszweck**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (Paragraphen 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Zweck des Vereins ist besonders
  - a) Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung von Frauen
  - b) Initiierung von und Beteiligung an frauenpolitischen Aktivitäten, die der Gleichberechtigung von Frauen und dem Abbau von Diskriminierungen dienen, auch hinsichtlich der Gleichstellung und Entdiskriminierung lesbischer Lebensformen und nichtehelicher Lebensformen
  - c) Schaffung von Frauenräumen und Frauenöffentlichkeit, Vernetzung frauenpolitischer Aktivitäten, Unterstützung von Erfahrungsaustausch unter Frauen
  - d) Hilfe zur Selbsthilfe, das heißt:  
Förderung und Unterstützung für Frauen in geschlechtsspezifischen Problemsituationen, für Frauen, die in Konflikt mit gesellschaftlichen Rollenzuweisungen und -mustern geraten und für Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind mit dem Ziel, sie wieder in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
    - Beratungsarbeit
    - Initiierung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, in denen sich Frauen über ihre Situation verständigen können
  - e) Förderung interkulturellen Austauschs und interkultureller Verständigung von Frauen mit dem Ziel, rassistische Vorurteile abzubauen
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zu den unter a) bis e) genannten Arbeitsschwerpunkten
  - g) Kultur- und Bildungsveranstaltungen zu den unter a) bis e) genannten Arbeitsschwerpunkten.

### **Paragraph 3 Selbstlosigkeit**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 3.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Paragraph 4 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitfrau des Vereins kann jede Frau und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.  
Dem Verein gehören aktive und passive Mitfrauen an.  
Aktive Mitfrauen sind vollberechtigte Mitfrauen, die in der Vereinsarbeit tätig sind.  
Die passiven Mitfrauen fördern die Aufgaben des Vereins.
- 2.) Die Aufnahme neuer Vereinsfrauen erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung an.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an die Antragstellerin die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3.) Die aktiven Mitfrauen haben in der Mitfrauenversammlung gleiches Stimmrecht. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5.) Der Austritt einer Mitfrau ist nur zum Quartalsende möglich.  
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorstandsfrau unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 6.) Wenn ein Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Mitfrau muss vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitfrauenversammlung entscheidet.

#### **Paragraph 5 Beiträge**

Die Mitfrauen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsfrauen erforderlich.

#### **Paragraph 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitfrauenversammlung (MV)
- b) Der Gesamtausschuss (GA)
- c) Der Vorstand

## **Paragraph 7 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen.
- 2.) Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es dürfen nur Vereinsfrauen in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die Beisitzerinnen werden von der Mitfrauenversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- 4.) Dem Vorstand obliegt in Zusammenarbeit mit dem die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5.) Vorstandssitzungen finden, als Gesamtausschusssitzung, jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt.
- 6.) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Die Ausschusssitzungen sind protokollpflichtig.

## **Paragraph 8 Gesamtausschuss**

- 1.) Der Gesamtausschuss wird durch die Mitfrauenversammlung gewählt. Zur Wahl stellen können sich alle aktiven Vereinsfrauen. Alle gewählten Mitfrauen werden für die Dauer eines Jahres bestimmt. Die Wiederwahl von stimmberechtigten Gesamtausschussfrauen ist möglich.
- 2.) Der Gesamtausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **Paragraph 9 Mitfrauenversammlung**

- 1.) Die Mitfrauenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der aktiven Vereinsfrauen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3.) Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt der Mitfrau als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die aktiven Vereinsfrauen um neue Beschlußfassungspunkte ist möglich. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung mit neuen Anträgen über die bestehende Tagesordnung hinaus sind zu Beginn jeder Mitfrauenversammlung möglich, außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen oder zur

Vereinsauflösung. Diese müssen den Vereinsfrauen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

- 4.) Die Mitfrauenversammlung als das oberste Beschluß fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitfrauenversammlung zu berichten.

Die Mitfrauenversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d) Beteiligung an Gesellschaften
  - e) Aufnahme von Darlehen
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - g) Mitgliedsbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- 5.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitfrauen. Jede aktive Mitfrau hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.) Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **Paragraph 10 Satzungsänderung**

- 1.) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **Paragraph 11 Geschäftsordnung**

Das Frauenzentrum Mainz e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitfrauenversammlung beschlossen wird.

## **Paragraph 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die **in Vorstands- und Ausschusssitzungen** und in Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung oder Protokollführung zu unterzeichnen.

## **Paragraph 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1.) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden und vertretenen Mitfrauen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins, wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, deren Zweck und Aufgaben im Sinne des §2 festgesetzt sind, übertragen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.